

Gute Mischung für die Mitbestimmung

„Aller guten Dinge sind drei“ lautet ein Sprichwort, das man mit einem etwas anderen „Spin“ auch auf das neue Jahr beziehen kann. Das nunmehr dritte Coronajahr wird hoffentlich das letzte Jahr sein, das die Menschen in Deutschland, Europa und der Welt im pandemischen Krisenmodus beginnen. In diesem Sinne sollte die Formulierung „Aller schlechten Dinge sind drei“ passen: Drei Krisenjahre sind mehr als genug, um die Gesundheit der Bevölkerung und den Zusammenhalt der Gesellschaft zu strapazieren. Es bleibt zu hoffen, dass sich das Virus tatsächlich auf dem Weg in die Endemie befindet – und es parallel weitere Fortschritte beim Impftempo gibt.

An Tempo mangelt es beim Engagement der Kandidatinnen und Kandidaten des VAA für die anstehenden Wahlen zu den Betriebsräten und Sprecherausschüssen in den Chemie- und Pharmaunternehmen nicht. Die Kampagne ist mitten in der heißen Phase. Für eine funktionierende betriebliche Mitbestimmung ist es essenziell, dass allen Beschäftigtengruppen eine wirksame Interessenvertretung zuteilwird. So werden die Arbeitsbedingungen der außertariflichen Angestellten vom Betriebsrat mitbestimmt. Warum im AT- Bereich wirklich jede Stimme zählt, wird [in diesem VAA Newsletter](#) verständlich erläutert. Für die Interessen der leitenden Angestellten setzen sich die Sprecherausschüsse ein, was VAA- Jurist Christian Lange [in der Januar- Ausgabe des VAA Newsletters](#) erklärt hat. Es gilt: Wählen, mitbestimmen, mitgestalten!

Wer für breite und effektive Mitgestaltungsmöglichkeiten sorgen möchte, sollte möglichst inklusiv denken und althergebrachte Führungsmuster hinterfragen. Hier spielt das Thema Mixed Leadership eine immer wichtigere Rolle. Damit hat sich die VAA- Kommission Führung intensiv beschäftigt. Über die Ergebnisse gibt es im aktuellen VAA Magazin ein [ausführliches Interview](#) mit der Beiersdorf- Aufsichtsrätin Prof. Manuela Rousseau und der Kommissionsvorsitzenden Katja Rejl.

Eine gute Mischung hat der VAA übrigens bei den Berufsbildern seiner Mitglieder – genauer nachzulesen ebenfalls [im aktuellen VAA Magazin](#). Klar: Sehr viele haben einen chemisch- naturwissenschaftlichen Hintergrund. Aber die Ingenieurinnen und Ingenieure sind ebenfalls stark vertreten. Grund genug für das VAA Magazin, dieses Jahr eine Serie zum Thema zu starten. Den Auftakt macht das [aktuelle Magazin- Spezial](#). Auch künftig gilt: Für den VAA als Deutschlands größten Fach- und Führungskräfteverband kommt es auf alle Mitglieder an.



Dr. Birgit Schwab
1. Vorsitzende des VAA

Betriebsratswahlen 2022: Warum ist der Betriebsrat wichtig für AT- Angestellte?

Alle vier Jahre finden in den Unternehmen der chemisch- pharmazeutischen Industrie in Deutschland die Betriebsratswahlen statt. Im Frühjahr 2022 ist es wieder so weit: Die Kandidatinnen und Kandidaten des VAA sind gut gerüstet und mit Zuversicht in die heiße Phase der Wahlkampagne gestartet. Entscheidend für den Erfolg ist eine möglichst hohe Wahlbeteiligung bei den außertariflichen Angestellten.

Warum ist der Betriebsrat eigentlich so wichtig für die außertariflichen Angestellten, deren Interessenvertretung der VAA als Akademikergewerkschaft ist? „Es ist ganz einfach: Wie bei den Tarifangestellten die Gewerkschaft spielt der Betriebsrat für AT- Angestellte die Schlüsselrolle, wenn es um die Gestaltung der Arbeitsbedingungen geht“, betont VAA- Geschäftsführer Thomas Spilke. Der Fachanwalt für Arbeitsrecht ist in der VAA- Geschäftsführung für die Koordination der Betriebsratswahlkampagne zuständig. „Ob die AT- Angestellten das nun wollen oder nicht: Der Betriebsrat vertritt ihre kollektiven Interessen tatsächlich uneingeschränkt.“ Deshalb sei es so wichtig, dass möglichst viele Außertarifliche auch wirklich ihr Wahlrecht wahrnehmen und selbst mitbestimmen, wer ihre Interessen für die kommenden vier Jahre vertritt.

Vom Gehalt bis zur Arbeitszeit – Betriebsrat bestimmt mit

„Hier kommt der VAA ins Spiel“, erklärt Spilke. „Wer könnte die AT- Interessen besser vertreten als AT- Angestellte selbst?“ Und genau das treffe auf die VAA- Mitglieder in den Betriebsräten zu. „Ob bei Gehaltssystemen, bei der Entgeltverteilung oder der Festlegung von Bonussystemen: Unsere Betriebsratsmitglieder kennen ihre jeweiligen innerbetrieblichen AT- Regelungen ganz genau und wissen, worauf es ankommt.“ Außerdem hat der Betriebsrat Mitbestimmungsrechte bei der Gestaltung der betrieblichen Arbeitszeit, aber auch bei den Systemen der betrieblichen Altersversorgung. „Gerade hier ist das Know-how der AT- Angestellten unabdingbar für eine richtige und erfolgreiche AT- Interessenvertretung. Erst wenn unsere Kandidatinnen und Kandidaten in die Betriebsräte gewählt werden, kann ihr Wissen in die Ausgestaltung der AT- Arbeitsbedingungen einfließen.“ Wofür setzt sich der VAA konkret ein? „Für gerechtere Entgelt- und Bonussysteme, die plausible Kriterien brauchen, aber auch für transparentere Beurteilungssysteme mit nachvollziehbaren, für alle verständlichen Bewertungsstandards“, so Thomas Spilke. „Außerdem treten wir als VAA für die Entwicklung zukunftsfester Konzepte zur Sicherung der betrieblichen Altersversorgung ein. Dies ist vor allem mit Blick auf die jüngeren AT- Beschäftigten eine Herausforderung.“

Was die Arbeitszeit betrifft, steht der VAA für eine flexible Arbeitszeitgestaltung. Spilke dazu: „Wir treten ein für eine Stärkung lebensphasenorientierter und mobiler Arbeitsmodelle – mit ausreichend Freiräumen für eine gelebte Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Karriere. Das gilt ausdrücklich auch für Führungspositionen.“

Partner auf Augenhöhe – lösungsorientiert und verlässlich

Als Interessenvertretung der außertariflichen Angestellten betrachtet der VAA die Betriebsratsarbeit als Form der konstruktiv gelebten Mitbestimmung im Sinne der Kooperation mit allen Vertretern der Beschäftigten. „VAA- Vertreter werden zwar zu Recht als AT- Vertreter in die Gremien gewählt, weil sie AT- Belange am besten kennen, aber sie übernehmen im Betriebsrat natürlich Verantwortung für alle Beschäftigten“, stellt VAA- Geschäftsführer Spilke heraus. „Es geht um das Wohl der Beschäftigten im gesamten Unternehmen. Unsere Betriebsratsmitglieder sind verlässliche Partner auf Augenhöhe, die mithelfen, möglichst maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln.“ VAA- Mitglieder können dabei besonders gut Brücken bilden und, wenn nötig, in Konflikten moderieren. „Unsere Leute kennen sowohl die Perspektive der Vorgesetzten als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Für eine ausgewogene Zusammensetzung der Betriebsräte, die alle Teile der Belegschaft gut repräsentiert, kommt es also darauf an, zur Wahl zu gehen und die Stimme abzugeben. „Wer derzeit im Homeoffice ist oder anderweitig am Wahltermin verhindert ist, sollte sich unbedingt rechtzeitig um die Briefwahlunterlagen kümmern“, weist Thomas Spilke auf die Möglichkeit der Briefwahl hin. „Wir können es nicht oft genug betonen: Jede, wirklich jede Stimme zählt bei den Betriebsratswahlen!“ Nicht selten könne eine einzige Stimme den Ausschlag geben, welcher Kandidat am Ende einen Sitz erhält. „Daher gilt auch in diesem Jahr: Nur wer wählt, kann mitbestimmen und damit auch die Arbeitsbedingungen aktiv mitgestalten.“



Thomas Spilke ist Fachanwalt für Arbeitsrecht im Berliner Büro des VAA.

LAG Köln: Quarantäne hindert nicht den Verbrauch von Urlaub

Bei einer Quarantäneanordnung wegen einer Infektion mit dem Coronavirus besteht kein Arbeitnehmeranspruch auf Nachgewährung von Urlaubstagen. Das hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.

Einer Arbeitnehmerin war von ihrem Arbeitgeber auf Antrag vom 30. November bis zum 12. Dezember 2020 Erholungsurlaub gewährt worden. Am 27. November 2020 verfügte das lokale Gesundheitsamt eine Absonderung beziehungsweise häusliche Isolierung der Arbeitnehmerin als Kontaktperson ersten Grades ihres mit dem Coronavirus infizierten Kindes. Laut eigener Aussage war sie ab dem 1. Dezember selbst infiziert, entwickelte aber keine Symptome und erhielt keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Isolierungsanordnung endete mit am 7. Dezember 2020 und die Arbeitnehmerin setzte im Anschluss daran ihren Urlaub fort. Von ihrem Arbeitgeber verlangte sie unter Verweis auf § 9 Bundesurlaubsgesetz (Erkrankung während des Urlaubs) erfolglos die Gutschrift und Nachgewährung von fünf Urlaubstagen für die Zeit vom 1. bis zum 7. Dezember und wandte sich daraufhin mit einer Klage an das Arbeitsgericht.

Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht (LAG) lehnten die Klage ab (LAG-Urteil vom 13. Dezember 2021, Aktenzeichen: [2 Sa 488/21](#)).

Das LAG verwies dabei auf den Unterschied zwischen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit. Eine Erkrankung gehe nicht automatisch mit einer Arbeitsunfähigkeit einher und ein symptomloser Virusträger bleibe grundsätzlich arbeitsfähig. Auf eine Arbeitsleistung im Homeoffice hätte die Quarantäneanordnung aus Sicht des LAGs keine Auswirkung gehabt, wenn eine solche Arbeit möglich gewesen wäre. Damit stehe die Quarantäneanordnung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gerade nicht gleich.

VAA- Praxistipp

Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) zugelassen, die Entscheidung ist also noch nicht rechtskräftig. Sollte Revision eingelegt werden, wird der VAA Newsletter über die BAG- Entscheidung ebenfalls berichten.

Private Krankenversicherung: Wann mindern Bonuszahlungen die abzugsfähigen Beiträge?

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Wenn von einer privaten Krankenkasse Beiträge erstattet werden, mindern diese im Jahr der Erstattung die steuerlich abziehbaren Krankenkassenbeiträge. Gilt das auch für Bonuszahlungen, die von der privaten Krankenkasse gezahlt werden? Ja, wenn diese unabhängig davon gezahlt werden, ob dem Versicherungsnehmer finanzieller Gesundheitsaufwand entstanden ist oder nicht. In diesem Fall mindern die Boni die als Vorsorgeaufwendungen abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

Dagegen nicht als Beitragserstattung steuerlich zu behandeln ist der gezahlte Bonus, wenn er – wie die Bonuszahlung einer gesetzlichen Krankenkasse nach § 65a SGB V – selbst getragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet. Derartige Boni beeinflussen als Kostenerstattung nicht den Abzug der Beiträge als Sonderausgaben. Diese Unterscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil nun auch für privat Krankenversicherte klargestellt.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Die privat krankenversicherten Ehepartner erhalten nach dem gewählten Tarif von ihrer Versicherung eine als Bonus bezeichnete Zahlung von 30 Euro pro Monat je versicherter Person. Der Bonus ist garantiert, wird aber auf die erstattungsfähigen Krankheitskosten angerechnet.

Aufgrund der vom privaten Krankenversicherer elektronisch gemeldeten Daten berücksichtigte das Finanzamt im Steuerbescheid die Bonuszahlungen als Beitragsrückerstattung, die entsprechend zulasten des Ehepaars die absetzbaren Beiträge zur Basiskrankenversicherung minderten.

Wie bereits die Vorinstanz hat auch der BFH diese Vorgehensweise abgesegnet. Begründung: Diese Boni stellen keine von den Versicherungsbeiträgen der Ehepartner unabhängigen Leistungen der Krankenversicherung dar. Sie mindern vielmehr laufend die von den Partnern zu erbringende Gegenleistung, um den vertraglich vereinbarten Krankenversicherungsschutz zu erhalten. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Krankenversicherung die als Bonus bezeichneten monatlichen Zahlungen unabhängig davon erbringt, ob den Ehepartnern erstattungsfähiger Gesundheitsaufwand entstanden ist oder nicht. Der mit den Bonuszahlungen einhergehende teilweise Verlust eines Erstattungsanspruchs für Gesundheitsaufwendungen berühre nicht die für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen maßgebliche Beitragsebene (BFH- Urteil vom 16. Dezember 2020, Aktenzeichen: [X R 31/19](#)).

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

VAA Magazin jetzt auch als Webmagazin veröffentlicht
 Schon seit Jahren erscheint das VAA Magazin parallel zur gedruckten Ausgabe auch im PDF-Format sowie als interaktives E-Paper.

Seit 2022 werden nun alle Artikel der aktuellen Ausgabe zusätzlich in Form eines Webmagazins auf www.vaa.de/vaamagazin veröffentlicht: Einfach rechts den Menüpunkt „Ausgabe Februar 2022“ anklicken – schon lassen sich die Artikel nach Rubrik sortiert aufrufen. Anders als das E-Paper eignet sich diese Art der Lektüre besonders gut fürs mobile Browsing über Smartphones und Tablets. Wer das mittlerweile auf Recyclingpapier gedruckte VAA Magazin abbestellen möchte, um sich in den elektronischen Magazinverteiler aufnehmen zu lassen, kann dies per E-Mail an redaktion@vaa.de tun.

ULA- Führungskräfte- Dialog (digital): Führung von Führungskräften

Am 22. Februar von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr findet die nächste Ausgabe des digitalen „Führungskräfte- Dialogs“ der ULA, dem politischen Dachverband des VAA, statt. Antje Brüggemann, PCC (President) und Barbara Klinke, ACC (Board Member) von der International Coaching Federation ICF Germany beleuchten in diesem ULA-Führungskräfte-Dialog die Erfolgsfaktoren beim Führen von Führungskräften und die Rolle, die Coaching dabei einnehmen kann. Eine Anmeldung ist bis zum 21. Februar umöglich unter folgendem Link: <https://tms.aloom.de/fuehrungskraefte-dialog-feb-2022/>

Studie zu Führungsverhalten und psychischer Gesundheit

Welche Art von Führung ist besonders gut für die psychische Gesundheit von Beschäftigten? Inwiefern beeinflussen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gesundheit ihrer Führungskraft? Und welche Rolle spielt ein gutes Teamklima? Diese und andere Fragen werden derzeit im Projekt „Führung und Organisation im Wandel (FOWa)“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) untersucht, einer Ressortforschungseinrichtung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Bis Mitte März 2022 werden Organisationen gesucht, die an einer Teilnahme an dieser Studie interessiert sind. Ansprechpartnerin bei der BAuA ist Dr. Astrid Emmerich (Emmerich.Astrid@buaa.bund.de).

Pilottraining für Beschäftigte in der chemisch-pharmazeutischen Produktion

Trotz hoher Sicherheitsstandards kann es in der chemischen und pharmazeutischen Produktion Situationen geben, die anders sind als die gewohnte Routine. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) fragt: Wie sind die dort arbeitenden Fachkräfte auf solche Nichtroutinesituationen vorbereitet? Die Onlinebefragung richtet sich an Fach- und Führungskräfte, die mit chemischer und pharmazeutischer Produktion zu tun haben, und ist bis zum 31. März 2022 über folgenden Link erreichbar: https://survey.uzbonn.de/Studie_BIBB_Kondition.

Termine

03.03.2022, 16:00 bis 18:00 Uhr
Sitzung Landesgruppe Nordrhein
 Veranstalter: VAA
 Ort: digital

07.03.2022, 15:30 bis 17:30 Uhr
Sitzung Landesgruppe Südwest
 Veranstalter: VAA
 Ort: digital

08.03.2022, 14:15 bis 17:15 Uhr
Sitzung Kommission Hochschularbeit
 Veranstalter: VAA
 Ort: digital

21.03.2022, 16:00 bis 18:00 Uhr
Sitzung Landesgruppe Westfalen
 Veranstalter: VAA
 Ort: digital

Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

Mobiles Arbeiten – Führen auf Distanz

Im Rahmen der Coronapandemie hat die Etablierung des Trends zum ortsunabhängigen Arbeiten an Tempo gewonnen. Führung aus der Distanz und damit Kompetenzen und Fähigkeiten für Digital Leadership rücken in den Fokus. Die richtige Vertrauensbasis, Moderation und Aufgabenverteilung sind gerade bei der digitalen Führung unerlässlich.

Das Onlineseminarpaket besteht aus einem Live-Webseminar von 60 Minuten als Startpunkt und einem onlinebasierten Entwicklungsprogramm zum Thema Führung. Dabei gibt es zehn Führungsmodulare zur Auswahl, die jeweils aus zwölf Mikrolerneinheiten bestehen. Im Webseminar können im Austausch mit Zach Davis Fragen in Echtzeit gestellt und gemeinsam bearbeitet werden.

Das Live-Webseminar findet am **4. März 2022 um 12.00 Uhr** statt. Referent ist Zach Davis, Autor von acht Büchern und Experte für Zeitintelligenz und Zukunftsfähigkeit. Er liefert als Vortragsredner des Jahres laut *Handelsblatt* „Infotainment auf höchstem Niveau“.

Das komplette [Onlineseminarangebot des FKI](#).

Links

CHEManager E-Mail-Newsletter

Der 14-tägliche E-Mail-Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.